



Stiftungsfonds Kirche und Caritas
der BANK IM BISTUM ESSEN



Gemeinsam Zukunft gestalten

Stiftungsfonds Kirche und Caritas der Bank im Bistum Essen eG
Gildehofstr. 2
45127 Essen

STIFTUNGS-TREUHAND-VERTRAG

Zwischen der **BDKJ Stiftung in der Diözese Augsburg**
Kitzenmarkt 20
86150 Augsburg

und der **TREUHÄNDERIN**

Stiftungsfonds Kirche und Caritas
der BANK IM BISTUM ESSEN
Gildehofstr. 2
45127 Essen

Der Stifter BDKJ Diözesanverband Augsburg hat im Jahr 2008 die Stiftung „BDKJ Stiftung in der Diözese Augsburg“ zur Förderung von anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 II KJHG in der Diözese Augsburg mit einem Barbetrag i.H. von 15.000 Euro errichtet.

Eigentümer des Stiftungskapitals wird die Treuhänderin, die die Stiftung als Treuhänderische Stiftung führt. Die Treuhänderin verpflichtet sich, das vom Stifter gestiftete Vermögen gemäß der nachstehenden Satzung als treuhänderische Stiftung zu verwalten.

Essen, den 19.12.2012
Augsburg

Für den Vorstand der BDKJ Stiftung
in der Diözese Augsburg:

Annemarie Leis

Annemarie Leis
Vorstandsmitglied

[Signature]
TREUHÄNDERIN

P. Christoph Lentz SAC

P. Christoph Lentz
Vorstandsmitglied

TREUHÄNDERIN

T. Bauch

Tobias Bauch
Vorstandsmitglied

TREUHÄNDERIN

SATZUNG:

§ 1 Name, Rechtsstand

- (1) Die Stiftung führt den Namen „BDKJ Stiftung in der Diözese Augsburg“; im folgenden Stiftung genannt.
- (2) Sie ist eine unselbstständige Stiftung privaten Rechts mit Sitz in Essen in der treuhänderischen Verwaltung der Stiftung „Stiftungsfonds Kirche und Caritas der BANK IM BISTUM ESSEN eG“.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung von anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 II KJHG in der Diözese Augsburg in den Bereichen Jugendhilfe, Bildung und Erziehung sowie in mildtätigen und kirchlichen Bereich. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der Stiftungszweck wird ausschließlich verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Verbänden, Pfarreien, Einrichtungen und Projekten in der Diözese Augsburg, die katholische Jugendarbeit nach dem Beschluss der Augsburger Synode und der gemeinsamen Synode der Bistümer Deutschlands zu Zielen und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Barkapital von 55.000 Euro. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen) zu.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsvermögen als Zustiftung zugeführt werden.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (5) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Die Treuhänderin hat für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Jahresrechnung, eine Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung zu erstellen. Eine Summen- und Saldenübersicht stellt die Treuhänderin jeweils auf Anforderung zur Verfügung.

§ 7 Stiftungskuratorium

- (1) Die Stiftung verfügt über ein Kuratorium
- (2) Das Kuratorium besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Von diesen wird
 - ein Mitglied von der BDKJ-Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt
 - ein Mitglied vom BDKJ-Diözesanvorstand Augsburg aus seinen Reihen berufen. Dieses Mitglied scheidet mit Ende seines Mandats im BDKJ-Diözesanvorstand Augsburg automatisch aus dem Stiftungsvorstand aus

- ein Mitglied von der Arbeitsgemeinschaft (AG) Stiftungszentrum Katholische Jugendarbeit in Bayern aus ihren Reihen berufen und von der BDKJ-Diözesanversammlung für drei Jahre durch Wahl bestätigt. Dieses Mitglied scheidet mit Ende seiner Tätigkeit in der AG Stiftungszentrum Katholische Jugendarbeit in Bayern automatisch aus dem Kuratorium aus.
- (3) Gründungsmitglieder sind Annemarie Leis und Gerwin Reichart.
 - (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
 - (5) Das Kuratorium bestimmt ein Mitglied, das gegenüber der Treuhänderin alleinvertretungsberechtigt die Interessen der Stiftung vertreten kann.
 - (6) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
 - (7) Ist zu einem Zeitpunkt kein Kuratorium eingesetzt, so bestimmt der Vorstand des BDKJ in der Diözese Augsburg e.V. oder ein von ihm bestimmtes Gremium ein kommissarisches Kuratoriumsmitglied.
 - (8) Die Aufgaben des Kuratoriums liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und in der Wahrnehmung der Rechte der Stiftung.
 - (9) Im gesetzlichen Rahmen hat das Kuratorium der Stiftung gegenüber der Treuhänderin das Recht zu entscheiden, auf welche konkreten Projekte die Stiftungsgelder verteilt werden.

§ 8 Treuhänderschaft

- (1) Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Treuhänderin übernimmt den Kontakt mit dem Finanzamt und sorgt für die jährliche Prüfung.
- (3) Es ist der Treuhänderin gestattet, das Vermögen zur Erzielung höherer Erträge mit ihrem sonstigen Treuhand- und Eigenvermögen gemeinsam anzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Anteil des Stiftungsvermögens an der gemeinsamen Anlage jederzeit feststellbar ist.
- (4) Die Treuhänderin führt ein Verzeichnis, das jederzeit Auskunft über den Stand des Stiftungsvermögens ermöglicht.
- (5) Die Treuhänderin legt der Stiftung einen Bericht über das abgelaufenen Geschäftsjahr vor, der Auskunft über alle wesentlichen Vorgänge bei der Stiftung gibt.
- (6) Die Treuhänderin belastet die Stiftung nicht mit Kosten für ihre Leistungen.
- (7) Die Treuhänderin ist verpflichtet, solche Schäden gegenüber dem Stiftungsvermögen auszugleichen, die sie diesem durch Pflichtverletzung zugeführt hat.
- (8) Die Treuhänderin ist berechtigt, den Namen der treuhänderisch verwalteten Stiftung in ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu benennen. Die Veröffentlichung von Fotos aus der Arbeit der Stiftung ist möglich mit Einwilligung der Stiftung.

§ 9 Kündigung

Sowohl das Kuratorium als auch die Treuhänderin haben das Recht, die Treuhänderschaft mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen. Von Seiten der Stiftung bedarf es dazu eines Beschlusses des Stiftungskuratoriums. Im Fall der Kündigung kann das Kuratorium der Stiftung innerhalb von sechs Monaten ab Wirksamkeit der Kündigung einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der Stiftung übertragen wird. Wird innerhalb dieser Frist kein neuer benannt, so wird die Stiftung unter Berücksichtigung von § 11 (Vermögensanfall) automatisch aufgelöst.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Kuratorium der Stiftung mittels einstimmigen Beschlusses und mit Zustimmung der Treuhänderin nur durchgeführt werden, soweit dadurch die Zielsetzung des Stifters und die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung nicht verletzt werden. Die Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der BDKJ-Diözesanversammlung mit 2/3-Mehrheit. Die Satzungsänderung muss in einer von der Treuhänderin und vom Kuratorium der Stiftung unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Treuhänderin und das Kuratorium der Stiftung erhalten je eine Ausfertigung.


§ 11 Vermögensanfall


Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an den BDKJ in der Diözese Augsburg e.V. mit Sitz in Augsburg. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 Abs. 2 der Satzung in der Diözese Augsburg zu verwenden.

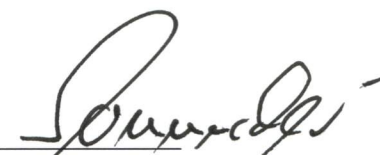
Essen, / Augsburg, 19.12.2012


Für den Vorstand der BDKJ Stiftung
in der Diözese Augsburg:



Annemarie Leis


P. Christoph Lentz


Tobias Bauch


Treuhänderin


Treuhänderin


Treuhänderin

120 September 17